

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr. 121

Sonnabend, den 30. Oktober

1915

Danksgiving.

Wiederum bin ich zu meinem Geburtstage in dieser schweren Zeit des Krieges durch viele Zeichen freundlichen Gedankens und treuer Anhänglichkeit ganz besonders erfreut worden, so daß es mir ein Herzensbedürfnis ist, Allen meinen aufrichtigsten Dank zu sagen.

Jagdschloß Lopsborn, den 26. Oktober 1915.

Bertha

Nr. M. 5498/9. 15 R. R. A.

Nachtrag

zu den Bekanntmachungen, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel Nr. M. 325/7. 15 R. R. A. und Nr. M. 325e/7. 15 R. R. A.

I. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

Nachstehende Verordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 und zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 3. September 1915 und der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

II. Der § 12 erhält folgende Fassung:

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Vordruck nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Münster, den 25. Oktober 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:

Frhr. von Gayl,

1c Nr. 3619.

General der Infanterie.

Die Nr. 149 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. Oktober 1915, enthält:

Nr. 4930. Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf.
Vom 24. Oktober 1915.

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß den Vornamen der am 15. August 1915 in Derlinghausen geborenen Ilse Ingeborg Hölter noch der weitere Vorname „Helene“ vorgelegt werde.

Detmold, den 25. Oktober 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

J. B.

Pustkuchen.

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß den Vornamen der am 1. Oktober 1891 in

Vage geborenen Ida Minna Stodtmeier noch der weitere Vorname „Margarete“ hinzugefügt werde.

Detmold, den 27. Oktober 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

J. B.

Pustkuchen.

In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 16. Juli 1915 (Beilage zu Nr. 74 des Amtsblatts) zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363, Amtsblatt S. 551) wird folgendes bestimmt:

Zu § 37: Zuständige Behörde ist das Verwaltungsamt oder der Magistrat.

Detmold, den 27. Oktober 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 sind die nachstehenden öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrts-Zwecken genehmigt worden.

Detmold, den 29. Oktober 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.

Biedenweg

Nr. Gfd.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Vu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
-------------	---------------------------------------	---	---	--

1. Sammlungen.

1	Verband deutscher Tiefbauunternehmer Wilmsdorf - Berlin, Berlinerstraße Nr. 64	Zu Gunsten der Bäder- und Anstaltsfürsorge des Zentralkomitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz	An den Verband	Bis 31. März 1916 — Lippe — Geldsammlungen.
2	Invalidentende deutscher Armee- und Marine-lieferanten und der Invaliden der Kaiserlichen Marine	Zu Gunsten der Kriegsinvaliden	Deutsche Bank Berlin W8, Postcheck-Konto 1002	Bis 31. März 1916 — Lippe — Geldsammlungen.

Stb. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
3	Deutsche Gesellschaft zur Verbreitung guter Jugendschrift und Bücher e. V. Berlin-Wilmersdorf	Beschaffung von Lesestoff für die Angehörigen des Heeres, der Marine und die Verwundeten in den Lazaretten	Deutsche Bank, Depotsitenkasse P., Berlin W. 57	Bis 31. März 1916 — Lippe — Geldsammlungen.

2. Vertrieb von Gegenständen.

d. sonstige Gegenstände.

4	Alfred B. Mello, Komponist und Musikschriststeller, Dresden A 19, Holbeinstrasse 151	Zum Besten der Hinterbliebenen der Marineangehörigen und zum Besten für erblindete Krieger	Der Unternehmer	Bis 31. März 1916 — Lippe — Verkauf der Lieder: „Deutsches Flottenlied“ und „Hindenburg mein General“.
---	--	--	-----------------	---

In der Nacht vom 16. auf den 17. d. M. sind aus einem in den Weidekämpen bei Salzflusen belegenen Hühnerstalle der Hoffmann'schen Stärkefabrik dort 4 Gänse mittels Einbruchs gestohlen worden. Die Eingangstür ist mit einem schweren Werkzeuge eingestossen. Die Gänse hatten einen Wert von zusammen etwa 40 M und sind am Tatorte abgeschlachtet.

Um Ermittlung des Täters und Nachricht hierher zu J 929/15 wird ersucht.

Detmold, den 23. Oktober 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé

Der am 23. August dieses Jahres gegen den aus der Heil- und Pflegeanstalt Vindenhaus bei Bemgo entwichenen Tischlergesellen Otto Webermeier aus Lothe erlassene Steckbrief ist durch Wiederergreifung des Verfolgten erledigt.

Detmold, den 23. Oktober 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé

Im Anschluß an den Steckbrief vom 23. September dieses Jahres wird hierdurch mitgeteilt, daß der russische Arbeiter Johann Lyskowski aus Wosowa etwa 18½ Jahre, und der russische Arbeiter Andreas Olejnik aus Strojek, zuletzt in Hölßen, etwa 17½ Jahr alt sind.

Detmold, den 26. Oktober 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé

Am 22. September d. J. ist von dem Hofe des Vorstehers Bunte zu Laßbruch ein von den Einwohnern Laßbruchs freiwillig abgegebener kupferner Kessel im Werte von 40 M gestohlen worden.

In diesem Kessel, welcher etwa 10 kg wog, war der Name „Simon Nolting, Rüfenbruch“ mit einem Nagel eingekratzt.

Um Ermittlung des Täters, sowie Nachricht zu den hiesigen Akten P. L. 114 wird ersucht.

Alverdisen, den 26. Oktober 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
E. Voebeker.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen

1. des Landwirts Ruhlmeier in Kohlstädt,
 2. des Forstmeisters Frevert in Osterholz und
 3. des Frevert zu Haus Gierken
- ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Detmold, den 25. Oktober 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
R. Piderit.

Der Landwirt Wilhelm Puls sen. Nr. 17 in Bräntrup ist an Stelle seines zum Heeresdienst eingezogenen Sohnes zum stellvertretenden Brandmeister der Spritzenstation Bräntrup eidlich verpflichtet worden.

Detmold, den 26. Oktober 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
R. Piderit.

Der Händler Hermann Hellweg Nr. 165 in Heiden ist als Desinfektor bei ansteckenden Krankheiten ausgebildet und für das Amt Lage angestellt. Es wird ersucht, den Genannten bei der Ausführung der vorgeschriebenen Desinfektionen zuzuziehen.

Detmold, den 27. Oktober 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
R. Piderit.

Auf dem Wege von Harttröhren nach dem Hermannsdenkmal ist eine Herrentaschenuhr gefunden. Der sich legitimierende Eigentümer wolle sich bei uns melden.

Detmold, den 27. Oktober 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
R. Piderit.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Obermeier in Bräntrup und des Gutsbesizers Avenhaus zu Avenhaus bei Lage ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über die genannten Gehöfte die Sperre angeordnet worden ist.

Detmold, den 29. Oktober 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
R. Piderit.

In den Viehbeständen

1. des Landwirts Gustav Burmeier in Neherheide,
2. des Landwirts Niewald in Aspe,
3. des Gutsbesizers Dreijing in Hörentrup,
4. des Rittergutspächters Nebel in Papenhausen

ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schötmar, den 26. Oktober 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.

Meyer

Unter dem Viehbestande des Kolons Ernst Althöfer in Ehren Nr. 17 ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schötmar, den 29. Oktober 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.

Gruner.

Unter dem Stallvieh des Landwirts Gebhard Nr. 30 zu Reelkirchen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die Sperrmaßregeln sind erlassen.

Blomberg, den 25. Oktober 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg.

Der aus der Bauerschaft Kleinenmarpe gebildete Sperrbezirk wird aufgehoben und es wird über die Gemarkung der genannten Gemeinde mit Ausnahme der Ortschaft Erdbruch die Gemarkungssperre verhängt.

Blomberg, den 25. Oktober 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Ahrensmeier in Istrup ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk ist die Bauerschaft Istrup.

Blomberg, den 26. Oktober 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 24. Juni d. J. (R. G. Bl. S. 353) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Verkäufer von Gemüse, Obst, Kartoffeln, Hülsenfrüchten, Fleisch, Fleischwaren, Fettwaren, Butter, Schmalz, Eiern und Käse auf dem Wochenmarkt haben die Verkaufspreise in einer für jeden Käufer deutlich erkennbaren Weise auf einer Tafel innerhalb ihres Verkaufsstandes bekannt zu machen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 *M.* im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Detmold, den 27. Oktober 1915.

Der Magistrat.

J. B.

Biermann.

Öffentliche Zustellung.

Die Ehefrau Emma Sondermann, geb. Knoblauch in Hannover, Brüderstraße 7 III, Klägerin, Prozeßbevollmächtigter: Justizrat Wahrburg in Lemgo, klagt gegen ihren Ehemann, den Arbeiter August Sondermann, zuletzt in Bad Salzuflen wohnhaft, jetzt unbekannten Aufenthalts,

wegen Ehescheidung mit dem Antrage,

Fürstliches Landgericht wolle die Ehe der Parteien scheiden und aussprechen, daß der Beklagte die Schuld an der Scheidung trägt, dem Beklagten auch die Kosten des Rechtsstreits zur Last legen,

und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Fürstlichen Landgerichts zu Detmold auf

den 17. Dezember 1915, vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Korf, Landgerichtsekretär.

Gerichtsschreiber des Fürstlichen Landgerichts.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Haverich in Siebenhöfen ist die Maul- und Klauenfeuche ausgebrochen.

Sperrbezirk ist die Bauerschaft Siebenhöfen.

Blomberg, den 26. Oktober 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Hagedorn in Wellentrup ist die Maul- und Klauenfeuche ausgebrochen.

Die Sperrmaßregeln sind erlassen.

Blomberg, den 26. Oktober 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg.

Unter dem Viehbestande des Domänenpächters Dehlerking in Schieder ist die Maul- und Klauenfeuche erloschen.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben und damit die über die Weide und das Gehöft verhängte Sperre.

Blomberg, den 27. Oktober 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Gökemeier Nr. 8 in Brakelsief ist die Maul- und Klauenfeuche erloschen.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Blomberg, den 27. Oktober 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg.

Bekanntmachung.

Im August d. J. hat in Leopoldsthal ein Unbekannter Bestellungen auf die Wochenschrift „Illustrierte Weltgeschichte“ gesucht und sich von mehreren Personen je 3,25 M im voraus bezahlen lassen, jedoch die Hefte nicht geliefert.

Der Schwindler hat die Quittungen mit Adolf Weber unterzeichnet.

Horn, den 29. Oktober 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

Spelge.

Fahrplanänderung.

Vom 31. Oktober d. J. ab verkehren die Personenzüge Nr. 590 und 591 Sonn- und Festtags bis und von Horn-Bad Meinberg und zwar:

Nr. 590	Nr. 591
915 nachm. ab Detmold	an 954 nachm.
923 " " Remmighausen	ab 948 "
931 " an Horn-Bad Meinberg	an 941 "

Hannover, den 27. Oktober 1915.

Königliche Eisenbahndirektion.

Unter dem Vorhange des Landwirts
Blumberg Nr. 2 in Bielefeld ist die Wirt-
schaftliche Tätigkeit
und Klammende erloschen.
Die Sperrmaße sind aufgehoben.
Blumberg den 27. Oktober 1915.
Ständiger Verwaltungsrat.
Scheidt

Schönwälder

Im Monat d. J. hat in Schönwälder ein
Hundertachtzig Personen auf die Wirt-
schaftliche Tätigkeit, gekocht und sich von
mehreren Personen in 2,25 im Voraus gekocht
lassen. Jedoch die Wirt nicht gekocht.
Der Schenker hat die Leistungen mit
Hochzeit unterbreitet.
Blumberg den 27. Oktober 1915.
Ständiger Verwaltungsrat.
Scheidt

Fachplaner

Blumberg den 27. Oktober 1915
Ständiger Verwaltungsrat.
Scheidt

Blumberg den 27. Oktober 1915
Ständiger Verwaltungsrat.
Scheidt

Zum Zweck der Wirtschaftlichen Tätigkeit wird
hierdurch die Wirt gekocht.
Ständiger Verwaltungsrat.
Scheidt

Unter dem Vorhange des Landwirts
Blumberg Nr. 2 in Bielefeld ist die Wirt-
schaftliche Tätigkeit
und Klammende erloschen.
Die Sperrmaße sind aufgehoben.
Blumberg den 27. Oktober 1915.
Ständiger Verwaltungsrat.
Scheidt

Unter dem Vorhange des Landwirts
Blumberg Nr. 2 in Bielefeld ist die Wirt-
schaftliche Tätigkeit
und Klammende erloschen.
Die Sperrmaße sind aufgehoben.
Blumberg den 27. Oktober 1915.
Ständiger Verwaltungsrat.
Scheidt

Unter dem Vorhange des Landwirts
Blumberg Nr. 2 in Bielefeld ist die Wirt-
schaftliche Tätigkeit
und Klammende erloschen.
Die Sperrmaße sind aufgehoben.
Blumberg den 27. Oktober 1915.
Ständiger Verwaltungsrat.
Scheidt

Unter dem Vorhange des Landwirts
Blumberg Nr. 2 in Bielefeld ist die Wirt-
schaftliche Tätigkeit
und Klammende erloschen.
Die Sperrmaße sind aufgehoben.
Blumberg den 27. Oktober 1915.
Ständiger Verwaltungsrat.
Scheidt